

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen " Handels- und Gewerbeverein Imboden" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein bezweckt die allseitige Förderung des gesamten Gewerbes.

Insbesondere stellt er sich folgenden Aufgaben:

- a) Zusammenschluss der Gewerbetreibenden aller Berufszweige
- b) Wahrung der Interessen des Gewerbes gegenüber den Behörden und in der Öffentlichkeit
- c) Förderung der Berufs- und Weiterbildung
- d) Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes jeder Art
- e) Förderung der Leistungen des Gewerbes durch Veranstaltung von Wettbewerben und Ausstellungen

Art. 3

Der Verein bildet eine Sektion des Bündner Gewerbeverbandes.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Dem Verein können angehören:

natürliche und juristische Personen aus Gewerbe, Handel und Dienstleistungsbetrieben mit Wohn- oder Geschäftssitz im Bezirk Imboden.

Art. 5

- 1 Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- 2 Ablehnung des Eintrittsgesuches berechtigt zur Berufung an die Generalversammlung, welche endgültig über die Aufnahme beschliesst.

Art. 6

- 1 Personen, die sich um das Gewerbe grosse Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2 Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen, schriftlich zu erklärenden Austritt.
Die Austrittserklärung hat bis zum 30. November zu erfolgen und wird auf Ende des Jahres wirksam.
- b) durch Wegzug oder Tod.
- c) durch Ausschluss. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Schädigung der Vereinsinteressen, Zuwiderhandlungen gegen die Erlasse und Beschlüsse des Vereins oder die Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

III. ORGANE / ORGANISATION

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Ortsversammlung

A) Die Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Ausserdem kann der Vorstand ausserordentliche Generalversammlungen einberufen, so oft er es für nötig erachtet. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss stattfinden, wenn 1/5 der Mitglieder dies mit begründeter, schriftlicher Eingabe an den Vorstand verlangt.

Art. 10

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie zwei Rechnungsrevisoren
- g) Wahl der Ortsvertreter (pro Gemeinde eine Person; üblicherweise die Vorstandsmitglieder)
- h) Wahl der Delegierten für den Trägerverein „Gewerbeausstellung Imboden“
- i) Behandlung von Rekursen
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Entscheid von Anträgen der Mitglieder, des Vorstandes oder der Rechnungsrevisoren
- m) Statutenrevision
- n) Auflösung des Vereins

Art. 11

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Traktandenlisten mindestens 14 Tage im Voraus eingeladen. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 12

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 1 Monat vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Anträge, die erst an der Generalversammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn von keiner Seite Einsprache dagegen erfolgt.

Art. 13

- 1 Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Geheime Wahlen und Abstimmungen müssen stattfinden, wenn 10 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- 2 Die Abstimmungen über Rekurs von Mitgliedern über die Aufnahme und über den Ausschluss erfolgen in jedem Fall durch geheime Abstimmung.
- 3 Bei Wahlen und Abstimmungen über Sachgeschäfte gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 4 Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und bei Sachfragen der Stichentscheid des Vorsitzenden.
- 5 Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme.

B) Der Vorstand

Art. 14

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wenn möglich aus jeder Gemeinde ein Vertreter: Präsident, Aktuar, Kassier und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorstand bezeichnet aus seiner Mitte den Vizepräsidenten
- 2 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit ist beschränkt auf zwölf Jahre.

Art. 15

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Einberufung sämtlicher Sitzungen und Versammlungen
- b) Aufnahme von Mitgliedern
- c) Antrag über den Ausschluss von Mitgliedern
- d) Vorberatung aller Geschäfte und Erledigung der Geschäfte, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind
- e) Verkehr mit den Behörden und anderen Körperschaften
- f) Mitgliederwerbung
- g) Bestellung von Ausschlüssen zur Bearbeitung besonderer Sachfragen
- h) Bezeichnung der Delegierten an die Tagungen des Bündner und des Schweizerischen Gewerbeverbandes
- i) Behandlung von Fragen und Stellungnahmen, welche die Gesamtheit oder eine Mehrheit des Gewerbes berühren
- k) Zu den Sitzungen des Vorstandes können nach freiem Ermessen des Vorstandes Mitglieder von Behörden oder andere Persönlichkeiten beigezogen werden
- l) Festsetzung von Entschädigungen.

Art. 16

- 1 Der Präsident leitet die Vereins- und Vorstandssitzungen und vertritt den Verein nach aussen.
- 2 Der Vizepräsident übernimmt die Funktion des Präsidenten bei dessen Verhinderung.
- 3 Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die Korrespondenz des Vereins.
- 4 Der Kassier verwaltet das Vermögen des Vereins und ist für die korrekte Führung der Vereinskasse verantwortlich.
- 5 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident zusammen mit dem Vizepräsidenten oder dem Aktuar.

Art. 17

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und den Sitzungen regelmässig beizuwohnen.

C) Die Rechnungsrevisoren

Art. 18

- 1 Die Rechnungsrevisoren prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und überzeugen sich vom Vorhandensein des ausgewiesenen Vereinsvermögens.
- 2 Sie sind berechtigt, Einsicht in die Tätigkeit des Vorstandes, insbesondere in die Protokolle und Korrespondenz, zu nehmen.
- 3 Die Rechnungsrevisoren erstatten der ordentlichen General-versammlung alljährlich schriftlich Bericht.

D) Die Ortsversammlung

Art. 19

- 1 Die Ortsversammlung hat zum Zweck, wichtige lokale Anliegen eines Dorfes zu besprechen (zum Beispiel Gemeindewahlen oder lokale Anlässe).
- 2 Zur Ortsversammlung werden diejenigen Mitglieder eingeladen, welche Wohn- oder Geschäftssitz im betreffenden Dorf haben. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.
- 3 Die Einberufung kann durch den Ortsvertreter oder mindestens drei Mitglieder des entsprechenden Ortes erfolgen.
- 4 Der jeweilige Ortsvertreter leitet die Ortsversammlung in seiner Gemeinde und erstellt zu Händen des Vorstandes ein Protokoll.
- 5 Die Ortsvertreter erstatten an der ordentlichen Generalversammlung einen kurzen Bericht über die lokalen Ortsversammlungen.

IV. FINANZEN

Art. 20

Die finanziellen Mittel des Vereins werden gebildet aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Zinserträgen und Vereinsvermögen
- c) Überschüssen aus Veranstaltungen
- d) freiwilligen Zuwendungen und anderen Einnahmen

Art. 21

- 1 Das Vereinsjahr gilt als Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.
- 2 Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- 2 Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist dem Bündner Gewerbeverband zu übergeben, mit der Bestimmung, dass dasselbe nur einem innert 10 Jahren zu gründenden Verein zur Förderung der Interessen des Gewerbestandes ausgehändigt werden darf.
- 3 Sollte die Bildung eines neuen Vereins innert genannter Frist nicht möglich sein, so ist das Vermögen zur Ausbildung und Unterstützung würdiger Lehrlinge des Bezirks Imboden zu verwenden.

Art. 24

Für eine Statutenrevision ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 25

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. März 2006 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Juli 1986 und treten sofort in Kraft.

Rhäzüns, 1. April 2006

Der Präsident:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'J. Heini' in a cursive style.

Jürg Heini

Der Vizepräsident:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'V. Scharegg' in a cursive style.

Viktor Scharegg